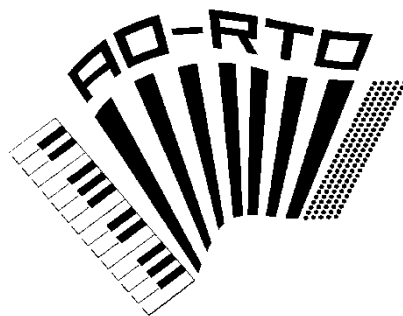


Statuten

des

Akkordeon Orchesters

Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen *Akkordeon Orchester Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden (AO-RTO)* besteht eine Vereinigung, die ihre Aktivitäten in erster Linie in den drei genannten Gemeinden ausübt. Das *AO-RTO* ist Rechtsnachfolger des Handharmonika - Orchesters Thalwil (Gründung 1946) und des Handharmonika Clubs - Oberrieden (Gründung 1933).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Thalwil.
- 1.3 Der Zweck des *AO-RTO* besteht darin, das Akkordeonspiel zu pflegen und an geeigneten Veranstaltungen aufzutreten. Vor allem soll es das Kultur - und Vereinsleben in den Gemeinden Rüschlikon, Thalwil und Oberrieden mit seinen Aktivitäten unterstützen.
- 1.4 Das *AO-RTO* ist politisch und konfessionell neutral. Es kann sich, wenn es zu seinem Vorteil ist, Verbänden anschliessen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Das *AO-RTO* besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Passivmitgliedern

a) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und keine Jugendmitglieder mehr sind.

b) Jugendmitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil. Sie treten automatisch im Jahre der Vollendung des 16. Lebensjahres bei Jahresbeginn zu den Aktivmitgliedern über.

c) Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auch aktiv mitspielende Personen werden. Zu Ehrenleitenden und Ehrenpräsidenten können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich langjährig in den entsprechenden Ämtern durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben. Sie sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

d) Freimitglieder sind vom Handharmonika Club Oberrieden ernannte Aktiv- und Passivmitglieder, die eine bestimmte Zeit dem Verein angehört haben. Vom *AO-RTO* werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

e) Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell.

- 2.2 Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Gesuche von Jugendlichen bedürfen der Unterschrift der elterlichen Gewalt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Gesuchs besteht die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung.
- 2.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Mitglied muss seinen finanziellen Verpflichtungen für das ganze laufende Vereinsjahr nachkommen.
- 2.4 Der Vereinsvorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dessen Verhalten dem Verein schadet. Dem Betroffenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.
- 2.5 Die Streichung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand vorgenommen, wenn es durch Inaktivität oder nicht Nachkommen seiner finanziellen Pflichten auffällt.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und das Spielreglement einzuhalten.
- 3.2 Aktivmitglieder haben die Pflicht, wenn möglich an allen Proben und Auftritten mitzumachen, den Verein auch in anderen Aktivitäten zu unterstützen und den jeweiligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Sie haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.3 Jugendmitglieder haben die gleichen Pflichten wie die Aktiven. Sie haben das passive Wahl- und das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden zu allen Veranstaltungen eingeladen. Sie haben ebenfalls das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder, die sich aktiv betätigen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, ausser dass sie keinen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag und Verbandsabgaben) zu entrichten haben.
- 3.5 Passivmitglieder werden zu allen musikalischen Veranstaltungen eingeladen. Sie haben das passive Wahl- und das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 3.6 Nicht mitspielende Freimitglieder sind den Passivmitgliedern gleichgestellt, aktive den Aktivmitgliedern, ausser dass sie keinen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag und Verbandsabgaben) zu bezahlen haben.
- 3.7 Jugend- und Passivmitglieder erhalten durch eine Wahl in den Vorstand das Stimm- und Wahlrecht.

- 3.8 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag (Aktiv-, Jugend- oder Passivbeitrag) sowie den jeweiligen Verbandsbeiträgen zusammen. An der Generalversammlung wird nur der Vereinsbeitrag festgesetzt.

Die folgenden Jahresmaximalbeiträge dürfen nicht überschritten werden:

Aktivmitglieder Fr. 150.--

| | |
|------------------|------------|
| Jugendmitglieder | Fr. 100.-- |
| Passivmitglieder | Fr. 50.-- |

Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen.

4. Finanzen und Kassawesen

- 4.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.2 Für Verbindlichkeiten des *AO-RTO* haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Einnahmen des *AO-RTO* sind:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Konzerten
 - Spenden
 - andere Einnahmen
- 4.4 Die Ausgaben des *AO-RTO* sind:
- Betriebskosten für den Vereinsbetrieb
 - Verwaltungskosten (inkl. Verbandsbeiträge)
 - Dirigentenhonorar
 - Kosten für Anlässe
- 4.5 Die Ausgabenhöhe wird durch das an der Generalversammlung genehmigte Budget bestimmt.
- 4.6 Der Vorstand kann das Budget überschreitende oder nicht aufgeführte Ausgaben nur in begründeten Fällen beschliessen.

5. Organisation und Verwaltung

- 5.1 Die Organe des *AO-RTO* sind:
- die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- 5.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand alljährlich einberufen und sollte im März oder April des neuen Vereinsjahres stattfinden. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage

vorher durch eine Publikation in den Amtsblättern der Gemeinden oder persönlich durch Brief eingeladen werden.

5.3 Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Dirigentenhonorar
- Budget
- Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Wahlen (Vorstand, Dirigent und Revisoren, ggf. Fähnrich)
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Anträge und Statutenänderungen
- Verschiedenes

Der Vorstand kann zusätzliche Traktanden einfügen oder die Reihenfolge ändern.

5.4 An der Generalversammlung werden die Vereinsbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

5.5 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5.6 Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine normale Generalversammlung. Sie kann auf

Vorstandsbeschluss oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Sie hat innert 2 Monaten stattzufinden.

5.7 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier

Weitere Vorstandsmitglieder (Vizepräsident, Beisitzer) können nach Bedarf gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen alle Jahre.

Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit alle Gemeinden vertreten sind.

- 5.7.1 Der Präsident vertritt das *AO-RTO* nach innen und aussen. Er leitet die Versammlungen und erledigt oder überwacht die laufenden Geschäfte. Er pflegt den Kontakt zu den Behörden der drei Gemeinden und zu den Verbänden, denen das *AO-RTO* angehört.
- 5.7.2 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktionen und Kompetenzen. Er unterstützt den Aktuar in der Erledigung von schriftlichen Arbeiten.
- 5.7.3 Der Aktuar erstellt die Protokolle der Versammlungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederliste des Vereins.
- 5.7.4 Der Kassier führt die Vereinsrechnung, ist verantwortlich für das Einziehen der Mitgliederbeiträge und erstellt mit dem Vorstand zusammen auf jede Generalversammlung ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Nebst

dem Bericht an der Generalversammlung hat er auf Wunsch auch an Vorstandssitzungen über die laufende Rechnung Auskunft zu geben.

5.7.5 Der Beisitzer übernimmt abgesprochene Aufgaben und entlastet damit andere Vorstandsmitglieder.

5.8 Der Dirigent wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Seine Meinung in musikalischen und programmtechnischen Fragen ist zu berücksichtigen.

5.9 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen das Inventar und die Vereinskasse und berichten an der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit. Sie werden alternierend alle 2 Jahre gewählt.

5.10 Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne inklusive Zubehör verantwortlich und nimmt an den üblichen Veranstaltungen teil.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muss der Akkordeonbewegung zukommen.

6.2 Diese Statuten treten nach der Zustimmung der beiden Vereine zum Fusionsvertrag sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Spielreglement

- Normalerweise findet pro Woche eine Probe statt. Der Dirigent kann vor Anlässen zusätzliche Proben für einzelne Mitglieder oder das ganze Orchester anordnen.
- Bei Absenzen an Veranstaltungen oder Proben muss der Dirigent oder der Präsident frühzeitig informiert werden.
- Das Rauchen im Probelokal ist nicht gestattet. Die Proben sollen durch Schwatzen und Lärm nicht behindert werden.
- Vereinseigene Instrumente dürfen von den Spielern nur für Orchesterzwecke benutzt werden. Für fremde Verwendung ist die Bewilligung des Vorstandes einzuholen.
- Die Spieler bezahlen die Noten selbst. Orchesterstimmen werden vom Verein übernommen.

Der Präsident: Peter Bleuler

Der Aktuar: Remo Duda

| | | |
|-----------|----------|----------------|
| Ausgabe 1 | Thalwil, | 8. April 1994 |
| Ausgabe 2 | Thalwil, | 7. April 1995 |
| Ausgabe 3 | Thalwil, | 18. April 1997 |
| Ausgabe 4 | Thalwil, | 13. April 2002 |